

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

**Vaterschaftsurlaub bzw. Vaterschaftsfreistellung zur Geburt**

und **Antwort** vom 03. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10434**

**vom 21. Dezember 2021**

**über Vaterschaftsurlaub bzw. Vaterschaftsfreistellung zur Geburt**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der [EU-Richtlinie \(EU\) 2019/1158 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates](#) heißt es in Artikel 4:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile, Anspruch auf zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, der anlässlich der Geburt des Kindes des Arbeitnehmers genommen werden muss. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, ob der Vaterschaftsurlaub auch teilweise vor der Geburt des Kindes oder ausschließlich danach genommen werden kann und ob er in flexibler Form genommen werden kann.“

Die damalige Bundesfamilienministerin Giffey erklärte dazu: „Das deutsche System an Vereinbarkeits-Maßnahmen stellt Eltern und pflegende Angehörige aktuell besser, als dies durch die Richtlinie nun verpflichtend wird.“ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/vereinbarkeit-von-familie-pflege-und-beruf-europaweit-staerken-133646> Inwiefern trifft diese Aussage auch auf den Vaterschaftsurlaub zu? In welcher Form ist das Recht auf Vaterschaftsurlaub bundesrechtlich normiert?

Zu 1.:

Die Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben von Müttern und Vätern, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen möchten. Die bundeseinheitlichen Regelungen sind im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) festgelegt. Eine Freistellung von der Arbeit ist bis zu drei Jahre und bis zum 8. Geburtstag des Kindes möglich. Das Elterngeld kann für einen bestimmten Zeitraum einen Teil des bisherigen Einkommens ersetzen. In Deutschland können Eltern zum Beispiel bis zu 14 Monate Elterngeld als Basiselterngeld be-

ziehen, davon sind zwei Elterngeld-Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragbar. Das heißt, der zweite Elternteil, der Elterngeld in Anspruch nimmt, kümmert sich mindestens zwei Monate um das Kind. Durch die Varianten „ElterngeldPlus“ und „Partnerschaftsbonus“ lässt sich der Bezugszeitraum zudem flexibel bis zum 32. Lebensmonat des Kindes erweitern und ausgestalten. Die genannte EU-Richtlinie sieht zehn Tage bezahlte Auszeit für den zweiten Elternteil vor, liegt aber mit insgesamt acht Monaten Elternzeit (vier Monate für jeden Elternteil, zwei davon bezahlt und nicht auf den anderen Elternteil übertragbar) unterhalb des Zeit- und Finanzierungsrahmens des BEEG.

2. Der Darstellung der Bundesregierung, aus der 2019 beschlossenen EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ergebe sich kein Handlungsbedarf für Deutschland, widerspricht ein Gutachten des Rechtsprofessors Stefan *Treichel* im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB): „Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub in innerstaatliches Recht umzusetzen.“ <https://www.dgb.de/themen/++co++bf11e0e6-6c4f-11eb-8975-001a4a160123> Dem Treichel-Gutachten mit dem Titel „Zur Notwendigkeit einer Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie 2019/1158 vom 20. Juni 2019 in das geltende Arbeits- und Sozialrecht“ zufolge sind die geltenden Regelungen in Deutschland nicht ausreichend, um die EU-Richtlinie umzusetzen. Die Richtlinie nennt explizit den Zeitraum der Geburt als Anlass für die Freistellung des Vaters bzw. zweiten Elternteils. Das Elterngeld diene hingegen vor allem dem Ziel, dass Väter und Mütter ihren Beruf ausüben können, weil sich der jeweils andere ums Kind kümmert. Die Vaterschaftsfreistellung aber soll zu einer frühen Bindung zwischen Vätern und ihren Kindern beitragen. Im Gutachten heißt es daher, es sei „zweckmäßig, ein eigenständiges ‚Vaterschaftsurlaubsgesetz‘ einzuführen“.

a.) Wie hat sich die Bundesregierung mit Familienministerin Giffey zu dem Treichel-Gutachten positioniert?

b.) Inwiefern hat die neue Bundesregierung die Auffassung der Vorgängerregierung revidiert? Wie ist die aktuelle Rechtsauffassung der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie?

3. Auf Nachfrage lieferte das Bundesfamilienministerium folgende Erklärung: Es stelle sich die Frage, ob der zehntägige Vaterschaftsurlaub das Ziel des Elterngeldes „vielleicht sogar konterkarriere“. Viele Väter nähmen ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt für einen längeren Zeitraum. „Bei einem zehntägigen Vaterschaftsurlaub ist zu befürchten, dass Väter sich dann eben nur diese zehn Tage Urlaub nehmen, um einen möglichen Konflikt mit dem Arbeitgeber zu vermeiden“, sagt die Sprecherin. <https://www.welt.de/wirtschaft/karriere/article225157583/Urlaub-fuer-Vaeter-Die-Absage-durch-Giffey-Ministerium-wirft-Fragen-auf.html> Auf welche statistische Datengrundlage stützte die Bundesregierung diese Aussagen?

4. Für die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten maximal drei Jahre Zeit, Deutschland müsste die Richtlinie bis August 2022 umsetzen. Ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission, die Bußgelder verhängen und andere Maßnahmen ergreifen könne. Inwiefern hat sich die EU diesbezüglich gegenüber der Bundesregierung geäußert und ggf. eine Umsetzung angemahnt?

6. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, eine „zweiwöchige vergütete Freistellung für den Vater oder die Partnerin nach der Geburt eines Kindes“ einzuführen (Seite 100f).

a.) Wie hoch soll nach dem Plan der Bundesregierung die Freistellungsvergütung ausfallen (100% oder in Höhe des Krankengeldes)?

b.) Wie soll die Freistellungsvergütung finanziert werden (Staat und Arbeitgeber anteilig)?

c.) Wann wird der entsprechende Gesetzesentwurf vorgelegt? Wird die Frist August 2022 zur Umsetzung der EU-Richtlinie eingehalten?

d.) Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die vergütete Freistellung für den Vater oder die Partnerin nach der Geburt eines Kindes rechtssystematisch umgesetzt werden? Strebt die Bundesregierung ein eigenes Vaterschaftsurlaubsgesetz an, soll eine Regelung über das Mutterschutzgesetz getroffen werden oder soll ein beide Elternteile umfassendes Elternschutzgesetz geschaffen werden?

Zu 2., 3., 4. und 6.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Dem Senat liegen hierzu aktuell keine Erkenntnisse vor. Das Frage- und Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung steht den Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu.

5. Die Fraktion DIE LINKE hatte im Bundestag einen Plenarantrag eingebracht: [Zehn Tage Elternschutz zusätzlich einführen](#), mitgezeichnet von Katja Kipping (DIE LINKE), heute Sozialsenatorin in Berlin. Auch das Justizressort im Berliner Senat wird von der Partei DIE LINKE besetzt. Laut der damaligen Bundesfamilienministerin Giffey (SPD), heute Regierende Bürgermeisterin in Berlin, bestünde kein rechtlicher Handlungsbedarf für Deutschland in Bezug auf den Vaterschaftsurlaub (s.o.). Welche gemeinsame Position bezieht der Berliner Senat in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 in nationales Recht, die Position Kippings oder die Position Giffey's?

Zu 5.:

Der Senat unterstützt Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter ausbauen und die Übernahme von Familienarbeit durch Väter fördern. Dazu zählt auch das von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 aufgenommene Ziel einer zweiwöchigen vergüteten Freistellung für betreuende Elternteile nach der Geburt.

Berlin, den 3. Januar 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie